



Verein der Jagdhundfreunde
„Ersttal“
(Sitz Bedburg.)

Prüfungsordnung
für die
Stubendressurprüfung
am 18. August 1921
in Bedburg.

§ 1. Gänge und Leinenführigkeit.

Ein leinenführiger Hund soll mit der Nase hinter dem Führer bleiben und willig, auch bei kurzen Wendungen, beim Vorbeigehen an Bäumen usw., folgen, ohne daß die Nase vor dem Bein des Führers sichtbar wird.

§ 2. Appellübungen.

a) Das einmalige Kommando „Setz dich“ soll schnell ausgeführt werden.

b) „Setz dich“, der Dressieur entfernt sich vom Hunde. Der Hund muß in der Sitzstellung verbleiben (auch wenn der Führer ihn im weiten Bogen umkreist) und erst auf das Kommando „Hier“ zu seinem Herrn eilen.

c) Aus der Sitzstellung, „Hier auf leisen Pfiff“. Der Hund sitzt, der Dressieur nimmt hinter dem Hunde Stellung und entfernt sich auf 20 bis 30 Schritt vom Hunde. Auf leisen Pfiff soll der Hund schnell zum Führer kommen.

d) „Daun“ der Dressieur entfernt sich. Auf das einmalige Kommando „Daun“ soll der Hund niederfallen, mit dem Kopfe zwischen den ausgestreckten Vorderläufen sich flach auf die Erde legen und in dieser Stellung verharren. Der Führer nimmt 30 Schritt vor dem Hunde Stellung.

e) Auf leisen Pfiff zum Dressieur. Der Führer gibt einen leisen Pfiff, dem der Hund in beschleunigter Gangart Folge zu leisten hat. Auf dem Wege zum Führer erfolgt erneut das Kommando „Daun“, welchem wie unter § 2d Folge zu geben ist.

f) „Daun“ auf Ruf oder Pfiff, Hand oder Taschentuch hochheben, während der Hund reviert. Der Hund reviert. Nachdem er sich auf 50 bis 100 Schritt vom Führer entfernt hat, erfolgt auf Kommando „Daun“, Triller oder Suppe, Hand- oder Taschentuchhochheben sofort das Einnehmen der Daunlage. — Auf Pfiff zum Dresseur.

§ 3. Apportierübungen

Je schneller, freudiger diese ausgeführt werden, desto höher sind sie zu bewerten. Der Apportierbock darf mit Bindfaden, Leinen oder Balgstreifen an der Greifstelle umwickelt sein.

a) Vorübung. Aufnehmen des leichten und 7—10 und 10—15 Pfund schweren Apportierbocks. Alle zu apportierenden Gegenstände sind vor dem sitzenden Hunde auf 20 Schritt niederzulegen. Der Hund hat auf „Apport“ zum Gegenstande zu eilen, ihn schnell zu erfassen und in beschleunigter Gangart nach seinem Herrn zurückzukehren, sich ohne Kommando vor diesen hinzusetzen und auf Befehl den Gegenstand loszulassen. Hunde, welche ohne Befehl ausgeben, sind niedriger zu bewerten.

Das zu apportierende Wild wird dem in der Daunlage befindlichen Hunde hingeworfen. Der Hund darf erst auf Kommando apportieren, bis dahin soll er in der Daunlage verbleiben. Tut er dieses nicht, so ist die Leistungsziffer um einen Punkt herunterzusetzen. — Alles Raubzeug und Nutzwild ist von der Rückenseite zu fassen. Haupterfordernis bleibt auch hier: schnelles Aufnehmen ohne nachzufassen.

b) Apportieren über Hindernisse. Der Führer wirft das Raubzeug vor dem in der Daunlage befindlichen Hunde über das Hindernis. Auf Kommando hat dieser das letztere zu überfallen und ohne weitere Aufforderung mit dem apportierten Raubzeug im Sprung über Hürde oder Graben zu seinem Herrn zurückzukommen, sich wieder ohne Kommando hinzusetzen und erst auf Befehl auszugeben.

§ 4. Das Ablegen.

Mit Schußprüfung. Die Hunde sind unbedingt einzeln, und zwar an einer von Holz umgebenen Wiese oder Blöße usw., zu prüfen. Der Führer geht, den unangeleiteten Hund neben oder hinter sich, nach einem ihm bezeichneten Punkte vor, legt hier Rucksack, Jagdtasche usw. nieder und gibt dem Hunde durch ein Zeichen zu verstehen, daß er dabei verbleiben soll. Weder Zuruf noch Kommando ist gestattet, vielmehr alles in größter Stille, wie auf dem Birschgang, zu bewerkstelligen. Demnächst begibt sich der Führer schleichend und ohne dem Hunde zuzurufen, so weit vor, daß er von diesem nicht mehr eräugt werden kann, und schießt zweimal.

Die Hunde, welche natürlich auch frei, d. h. ohne Zurücklassung von Rucksack usw., abgelegt werden können und dann besser beurteilt werden, dürfen den Kopf hoch haben. Winkeln sie, geben sie Laut, oder entfernen sie sich von ihrem Plaze, so sind sie mit „ungenügend“ zu beurteilen.

§ 5. Totverweisen.

Das Totverweisen und Totverbellen kann mit der ausgestopften Rehhaut oder auch mit einem verendeten Reh gezeigt werden. Die Schleppe darf der Führer selbst mit der Rehhaut oder auch mit Schweiß ziehen bezw. ziehen lassen. Der Hund darf den Führer, während dieser die Schleppe zieht, sehen. Die Schleppe muß wenigstens 50 Schritt lang sein; die Rehhaut muß so hingelegt werden, daß der bei ihr ankommende Hund weder die Korona noch seinen Führer sehen kann. Ein Richter nimmt bei der Decke unter Wind zur Beobachtung verborgene Aufstellung. Der Führer muß den Richtern vor Beginn des Totverweisens die Art angeben, in welcher der Hund zu erkennen gibt, daß er gefunden hat.

§ 6. Das Totverbellen.

Der Richter am Bock muß die Ueberzeugung haben, daß der Hund wirklich die Rehhaut bebellt.

Hunde, die erst auf Kommando laut werden, können je nach Art der Hilfen höchstens die Zensur „genügend“ erhalten.

2. Das Preisrichten.

Die Anzahl der Preisrichter zu bestimmen, ist Sache der Vereine. Die Herren, welche das Preisrichteramt übernehmen, gehen die Verpflichtung ein, sich an die folgenden Regeln zu halten:

a) Leistungsziffern.

Die Leistungen sind durch Zahlen auszudrücken; es bedeutet: 0 = ungenügend, 1 = genügend, 2 = ziemlich gut, 3 = gut, 4 = sehr gut, evtl. mit dem Zusatz hervorragend.

b) Bewertung.

1. Gänge, Leinenführigkeit
2. Appellübungen:
 - a) „Setz dich“
 - b) „Setz dich“, der Dressieur entfernt sich vom Hunde
 - c) Aus der Sitzstellung, hier auf leisen Pfiff
 - d) „Daun“, der Dressieur entfernt sich
 - e) „Daun“, auf leisen Pfiff zum Dressieur, auf dem Wege dahin „Daun“
 - f) „Daun“ auf Ruf oder Pfiff, Hand- oder Taschentuchhochheben, während der Hund reviert
3. Apportierübungen:
 - a) Vorübungen:
 - Aufnahme des leichten Apportierbocks
 - „ des 7—10 Pfund schweren Apportierbocks
 - Aufnahme des 10—15 Pfund schweren Apportierbocks
 - Aufnehmen des leichten Fuchsalges
 - „ der toten Krähe
 - „ der toten Stabe

b) Apportieren über eine 0,80 m hohe Hürde oder über einen 1 m breiten Graben:

von Kasse

4. Das Ablegen:
mit Schlußprüfung

5. Totverweisen oder

6. Totverbellen

Beurteilung der Führung.

c) Urteil.

Im allgemeinen ist der Hund umso höher zu werten, je höher die erreichte Urteilsziffer ist. Zur Erwerbung des 1. Preises muß der Hund in allen Fächern wenigstens das Prädikat „gut“, zur Erlangung des 2. Preises die Zensur „ziemlich gut“ und zu der des 3. Preises die Note „genügend“ haben.

Den Führern steht es frei, ihre eigenen Dressurgeräte mitzubringen. Läufige Hündinnen sind von der Suche ausgeschlossen. Proteste dürfen nur nach Hinterlegung von 50 Mk. beim Vorstand eingebracht werden, der nach Anhörung der Richter entscheidet. Bei unbegründetem Protest ist der hinterlegte Betrag der Kasse verfallen. — Das Urteil des Vorstandes ist ein endgültiges.

J. A. des Vorstandes
Franz Zillikens,
I. Schriftführer.

1. Report from the ...
...
...

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

3. Bericht

Im ...
...
...

Den ...
...
...

3. ...
Franz ...
...